

BESCHLUSSVORLAGE V0188/22 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Amt für Soziales
	Kostenstelle (UA)	4000
	Amtsleiter/in	Einödshofer, Christine
	Telefon	3 05-25 00
	Telefax	3 05-25 04
	E-Mail	referat5@ingolstadt.de
Datum	23.02.2022	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Kommission für Seniorenarbeit	24.03.2022	Kenntnisnahme	
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	12.05.2022	Kenntnisnahme	

Beratungsgegenstand

Grundsicherung im Alter oder Wohngeld für Seniorinnen und Senioren, insbesondere beim Bezug einer Grundrente sowie Unterstützungsmöglichkeiten bei Heizkostennachzahlungen
(Referent Herr Fischer)

Antrag:

Die Ausführungen der Verwaltung zur Einführung der Grundrente und ihre Wirkungen auf die Grundsicherung im Alter oder Wohngeld sowie zu den Unterstützungsmöglichkeiten bei Heizkostennachzahlungen werden zur Kenntnis genommen.

gez.

Isfried Fischer
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:**Entstehen Kosten:** ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben		
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:** ja nein**Kurzvortrag:****1. Grundsicherung im Alter oder Wohngeld für Seniorinnen und Senioren, insbesondere beim Bezug einer Grundrente**

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter berücksichtigen durch die in den letzten Jahren erfolgten Rechtsänderungen verstärkt sowohl die Lebensleistung der Seniorinnen und Senioren durch Freibeträge für Bezieher einer Grundrente, als auch die zuvor geleistete zusätzliche private Altersvorsorge. Auch beim Wohngeld wird ein Freibetrag für die Grundrente berücksichtigt.

Diese Verbesserungen kommen allen leistungsberechtigten Seniorinnen und Senioren jedoch nur zugute, wenn sie entsprechende Anträge auf Grundsicherungsleistungen bzw. Wohngeld stellen. Selbst wenn die zusätzlichen monatlichen finanziellen Leistungen nur gering sein sollten, lohnt sich ein solcher Antrag, weil damit weitere Vergünstigungen verbunden sind, wie z.B. die Möglichkeit zur Befreiung vom Rundfunkbeitrag oder die Bezugsberechtigung für den IngolstadtPass.

1.1 Wann verspricht ein Antrag auf Grundsicherung im Alter Aussicht auf Erfolg?

Um sich ein Bild machen zu können, wann mit einem Anspruch auf Grundsicherung im Alter zu rechnen ist, wenn Grundrente bezogen wird, nachfolgend einige vereinfachte Beispiele.

Neben einer alleinstehenden Grundrentnerin werden verschiedene Rentensituationen von Paaren dargestellt - beide Partner erhalten Grundrente (graue Spalte); nur der Partner mit dem höheren Rentenanspruch erhält Grundrente (hellblau); nur der Partner mit dem geringeren Rentenanspruch erhält Grundrente (hellrot):

Haushaltsgröße	1 Person	2 Personen	2 Personen	2 Personen
Regelsatz Pers. 1 (RS)	449,00 €	404,00 €	404,00 €	404,00 €
Regelsatz Pers. 2 (RS)		404,00 €	404,00 €	404,00 €
evtl. Mehrbedarf*				
Miete (hier Mietobergrenze)	580,00 €	754,00 €	754,00 €	754,00 €
Heizung (z.B.)	120,00 €	160,00 €	160,00 €	160,00 €
errechneter Bedarf	1.149,00 €	1.722,00 €	1.722,00 €	1.722,00 €
Einkommen:				
Rente 1 (mit Grundrente)	1.150,00 €	1.150,00 €	1.050,00 €	
Absetzungsbetrag (Grundrente)				
Rente - 100,- + 30% vom Rest	415,00 €	415,00 €	385,00 €	
aber max. 224,50	224,50 €	224,50 €	224,50 €	
Rente 2 (mit Grundrente)		500,00 €		500,00 €
Absetzungsbetrag				
Rente - 100,- + 30% vom Rest		220,00 €		220,00 €
aber max. 224,50		224,50 €		224,50 €
Rente ohne Grundrente			600,00 €	1.050,00 €
anrechenbares Einkommen	925,50 €	1.205,50 €	1.425,50 €	1.330,00 €
Leistungen der Grundsicherung im Alter	223,50 €	516,50 €	296,50 €	392,00 €
Gesamtes Haushaltseinkommen	1.373,50 €	2.166,50 €	1.946,50 €	1.942,00 €

In besonderen Lebenslagen werden sog. Mehrbedarfe gewährt, z.B. für Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ (17 % des Regelsatzes) oder für Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung (10 – 20 % des Regelsatzes) bedürfen. Dadurch erhöhen sich die Leistungen der Grundsicherung im Alter bzw. kann es für Seniorinnen und Senioren in diesen Lebenslagen Sinn machen, auch bei höherem Einkommen als in den o.g. Beispielfällen einen Antrag auf Grundsicherung im Alter zu stellen.

Hinzuweisen ist grundsätzlich, dass das Amt für Soziales Leistungen erst ab Antragsstellung gewähren kann, und die Freibeträge für die erfüllten Grundrentenzeiten erst dann berücksichtigen kann, wenn diese nachgewiesen werden.

1.2 Erhöhte Leistungen des Amtes für Soziales für Grundrentner/-innen, die bereits Grundsicherung im Alter oder Wohngeld beziehen

Bei älteren Bürgerinnen und Bürgern, die bereits Grundsicherung oder Wohngeld erhalten, berücksichtigt das Amt für Soziales diese verbesserten Freibeträge von Amts wegen (d.h. ohne dass es eines gesonderten Antrags der Bürgerinnen oder Bürger bedarf), sobald von der Deutschen Rentenversicherung der Bezug von Grundrente mitgeteilt wurde.

Zum 01. Januar 2021 wurde die neue Grundrente eingeführt. Grundvoraussetzung für einen evtl. Anspruch sind 33 Jahre Grundrentenzeiten. Damit musste die Deutsche Rentenversicherung 26 Millionen Rentenkonten überprüfen. Hierzu war seitens der Rentner kein Antrag erforderlich. Diese Prüfung lief Anfang 2022 immer noch bei der Deutschen Rentenversicherung.

Um tatsächlich eine erhöhte Rente zu beziehen, gibt es noch komplexe Vorschriften zur Rentenhöhe. Problem ist jedoch, dass Rentner häufig nicht wissen, ob diese Zeiten erfüllt sind. Es erfahren eigentlich nur Grundrentenberechtigte mit tatsächlich erhöhter Rente von ihrem Anspruch. Evtl. können diese Zeiten auf den neuesten Rentenbescheiden (seit Herbst 2021) auf der Anlage Grundrentenzeiten aufgeführt sein.

Empfänger von Grundsicherung im Alter und von Wohngeld haben ab Einführung der Grundrente einen höheren Anspruch auf Leistungen, allein schon wenn bei ihnen die Voraussetzungen für die Grundrente erfüllt sind. Dieser höhere Anspruch resultiert daraus, dass Grundrentner einen Freibetrag auf die eigene Rente von mindestens 100,- bis zu max. 224,50 EUR haben können. Dieser Bereinigungsbetrag ist aber von der tatsächlichen Höhe der Rente abhängig, so dass er individuell berechnet werden muss. (Rechnungsweg: Nettobetrag der gesetzlichen Rente \cdot 100,- EUR = Restbetrag. 30% aus dem Restbetrag. Gesamtabsetzbetrag: 100,- EUR + "30% aus Restbetrag = Absetzbetrag, aber max. 224,50 EUR) Seitens des Amtes für Soziales rechnet man deshalb damit, dass eine unbekannte Zahl von Rentnern einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter bzw. Wohngeld haben könnten.

Da es sich um Leistungen der Grundsicherung im Alter handelt, wird eine Prüfung von unterhaltspflichtigen Kindern erst bei einem voraussichtlichen Bruttoeinkommen von über 100.000 Euro/Jahr des jeweiligen Kindes vorgenommen.

Zuschüsse zu Heizkostennachzahlungen auf Antrag auch ohne laufenden Bezug von Grundsicherungsleistungen

Prinzipiell können Heiz- und Warmwasserbereitungskosten auch ohne laufenden Grundsicherungsleistungsbezug übernommen werden, soweit durch einen einmaligen Bedarf (z.B. Heizölkauf, Kauf anderer Brennstoffe wie Holz, Pellets, Kohle, etc.) oder Nachzahlung für die Gaslieferung von den Stadtwerken) Hilfebedürftigkeit entsteht.

Vollzugshinweise (zum SGB II) des StMAS ([AMS vom 04.11.2021](#), S. 55) – Bedarfe für Unterkunft und Heizung

„...Bevorratung mit Heizmaterialien - Ohne laufenden Leistungsbezug

Konstellation: Wenn ein in seinem Eigenheim in X lebender Betroffener am 03.06.2017 (ohne im SGB II-Leistungsbezug zu sein) eine Heizöllieferung, die den Bedarf für mindestens ein Jahr decken soll, bezahlen soll, wird diese Forderung in der gesamten Höhe im Juni 2017 fällig. Zuständig ist das Jobcenter X, sofern der Betroffenen durch die Forderung hilfebedürftig wird und er im Juni 2017 SGB II-Leistungen beantragt. Das Jobcenter X hat die Forderung in voller Höhe zu übernehmen, sofern sie angemessen ist.

Außerdem muss der Betroffene hilfebedürftig sein, nicht sozialwidrig gehandelt und dem Selbsthilfegrundsatz entsprochen haben. Auch hier ist allein auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung abzustellen, selbst wenn der Betroffene zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht im Leistungsbezug stand (BSG, Urt. v. 08.05.2019 - B 14 AS 20/18 R). Im Übrigen ist zu prüfen, ob der Betroffene hilfebedürftig und die Forderung angemessen ist (BSG, Urt. v. 16.5.2007 – B 7b AS 40/06;). ...“

Die gleichen finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten haben Seniorinnen und Senioren, die eine Heizkostennachzahlung nicht bezahlen können oder sich selbst mit Heizmaterialien bevorraten müssen. Die Rechtslage im Bereich der Grundsicherung im Alter entspricht der Rechtslage in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hierzu ist – im Monat der Fälligkeit der Heizkostennachzahlung bzw. der Heizölrechnung ein Antrag auf Grundsicherung im Alter beim Amt für Soziales zu stellen.

Da Strom im Regelsatz enthalten ist, können Stromnachzahlungen nur übernommen werden, wenn Strom zum Heizen verwendet wird. Ansonsten setzt die Übernahme von Stromschulden den Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes voraus.

Zusätzlich besteht ein spezielles kostenfreies Beratungsangebot zu Miet- und Energieschulden bei der Caritas-Kreisstelle Ingolstadt, das allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung steht

Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (insbesondere für Wohngeldberechtigte)

Der Bundestag wird voraussichtlich am 17. März ein Heizkostenzuschussgesetz beschließen. Der bisherige Entwurf sieht für Wohngeldberechtigte einen gestaffelten Zuschuss in Abhängigkeit von der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder vor (135 €, 175 €, 210 €, 245 € ...).

Anspruch auf diesen einmaligen Zuschuss werden voraussichtlich aber nur Personen haben, die mindestens für einen Monat im Zeitraum von Oktober 2021 bis März 2022 Wohngeld bewilligt bekommen haben.

Falls ein entsprechender Anspruch auf Wohngeld bisher nicht geltend gemacht wurde, müsste dieses noch im März 2022 beantragt werden, um dann auch vom Heizkostenzuschuss zu profitieren.

Aufgrund der Beratungen in den Fachausschüssen des Bundestages können sich bis zur vorgesehenen Verabschiedung am 17. März noch Änderungen ergeben. Über diese kann bei Bedarf mündlich berichtet werden.